



## Medizinische Fakultät

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 10.05.2022

Aufgrund der Art. 10 und 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.-04.04.2019 (GVBl. LSA S. 337) in Verbindung mit §§ 3a Abs. 2, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334), sowie aufgrund der §§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 16 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72,118), und 67a Abs. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt die Studienplätze für das erste Fachsemester für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (StudienplatzvergabeVO, GVBl. LSA S. 957) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Abzug der Vorabquoten sowie der Hauptquote des Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) wie folgt:

1. 10 % der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
2. 60 % der verfügbaren Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

Diese Auswahlordnung bestimmt die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie das Auswahlverfahren, soweit dazu die in Satz 1 genannten landesrechtlichen Regelungen nicht bereits abschließende Regelungen getroffen haben.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigung**

Am Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht für einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beworben und
2. nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat.

## **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt auf Grund einer nach § 7 zu bildenden Rangliste anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS (s. § 4)
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (s. § 5 i.V.m. Anlage 1)

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur), deren Prozentrang gemäß Anlage 4 StudienplatzvergabeVO ermittelt wird,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS (s. § 4),
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (s. § 5 i.V.m. Anlage 1).

## **§ 4 Test für medizinische Studiengänge (TMS)**

(1) Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle  
Universität Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 153  
69120 Heidelberg  
bzw. im Internet: [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)

(2) Die Anmeldetermine für den Studierfähigkeitstest stellen Ausschlussfristen dar. Die Anmeldung zum Studierfähigkeitstest ersetzt nicht die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).

(3) Die Teilnahme am TMS bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(4) Für die Auswahl wird ausschließlich das den Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH Bonn zur Verfügung gestellte Testergebnis berücksichtigt, welches von den Bewerbern bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen ist.

## **§ 5**

### **Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf**

Als Berufsausbildung werden die in der Anlage 1 genannten, in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen berücksichtigt. Je Studiengang und Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.

## **§ 6**

### **Gewichtung der Auswahlkriterien, Punktevergabe**

(1) In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien gemäß § 3 Absatz 2 und 3 erreichten Punkte errechnet. Bei Erfüllen der in § 3 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden, die gemäß Anlage 2 berechnet werden. Die Auswahlkriterien werden dabei gemäß Absatz 2 und 3 unterschiedlich gewichtet.

(2) Für die Ranglistenbildung in der ZEQ werden folgende Punkte vergeben:

1. max. 70 Rangpunkte für den TMS
2. 30 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen.

(3) Für die Ranglistenbildung im AdH werden folgende Punkte vergeben:

1. max. 65 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)
2. max. 30 Rangpunkte für den TMS
3. 5 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen.

## **§ 7**

### **Erstellen der Ranglisten, Bescheide**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die für das Auswahlverfahren in den Quoten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages benötigten Unterlagen bei der Stiftung für Hochschulzulassung vorzulegen. Die Nachweise über das Erfüllen der Auswahlkriterien müssen hierzu innerhalb der Frist gemäß § 6 Absatz 1 der Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Besteht in der zusätzlichen Eignungsquote oder in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel

8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 14 der Studienplatzvergabeverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stiftung prüft die in § 3 genannten Auswahlkriterien, ermittelt die Rangpunkte, erstellt die Ranglisten gemäß den in § 6 festgelegten Gewichtungen und erstellt sodann die Bescheide und übermittelt diese elektronisch an die Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 10.05.2022 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 11.05.2022 Stellung genommen

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022/2023 Anwendung. Mit gleichem Datum tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.11.2019 (ABl. 2020, Nr. 1, S. 19) außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2022

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

## **Anlage 1 Anerkannte Berufsausbildungen (§ 5)**

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Zahnarzthelfer/in  
Zahnärztliche Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in

## **Anlage 2 Berechnung der Punktwerte (§ 6)**

(1) Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$\mathbf{Punkte_B = TestPunkte_B + VorbildungsPunkte_B}$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(4) Die Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim Test erzielt hat.

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung, soweit sie nachgewiesen ist, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$